

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 1

vom 18.01.2012

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das IV. Quartal 2011 | ED 1 | S. 1 |
| 2. Kassenstatistik für die ersten drei Quartale 2011: Lücke zwischen Ausgaben und Einnahmen schließt sich nun langsam | ED 2 | S. 2 |
| 3. Genehmigung der kommunalen Haushalte und Landesausgleichsstock | ED 3 | S. 5 |
| 4. Widersprüche gegen die Grundsteuerveranlagung | ED 4 | S. 6 |
| 5. Neu: Spielapparatesteuersatzung nach der Bruttokasse ohne Fest- und Höchstbeträge | ED 5 | S. 8 |
| 6. Sonderveröffentlichung „Grundzüge des Gemeindehaushaltsrechts“ neu aufgelegt | ED 6 | S. 9 |
| 7. Arbeitshilfe für Bürgerinformationen zum gemeindlichen Haushaltswesen | ED 7 | S. 11 |
| 8. Vereinbarungsvorschlag für eine Vereinbarung zum Kostenausgleich nach § 28 HKJGB
Empfehlung der Arbeitsgruppe | ED 8 | S. 12 |
| 9. Interessenbekundung für ein Modellprojekt zur Einführung von U3-Betreuungsgutscheinen | ED 9 | S. 13 |
| 10. Verwaltungsvorschriften zu §§ 107 ff. HBG (Personalakten) vom 30. November 2011 | ED 10 | S. 14 |
| 11. Novelle der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze | ED 11 | S. 15 |
| 12. HGO-Novelle 2011: Letzte Änderungen im Gemeindehaushalts- und Gemeindewirtschaftsrecht, Übergangsvorschriften | ED 12 | S. 16 |

13. Gemeindehaushaltsverordnung und Gemeindekassenverordnung geändert in Kraft gesetzt	ED 13	S. 18
14. Neue Trinkwasserverordnung am 01.11.2011 in Kraft getreten	ED 14	S. 21
15. Praxisleitfaden zur Durchführung der Eigenkontrollverordnung (EKVO) sowie Informationsschreiben „Kanalhaie“	ED 15	S. 22
16. Bebauungsplan der Innenentwicklung, beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB	ED 16	S. 25
17. Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBÄndG 2011)	ED 17	S. 27
18. Systematische Erfassung der denkmalwerten Bausubstanz gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Benehmensherstellung mit den Gemeinden gem. § 10 Abs. 3 HDSchG vor Eintragung in das Denkmalsbuch	ED 18	S. 28
19. Lärmbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit kommunalen Einrichtungen, insbesondere sogenannten Traditionsfesten	ED 19	S. 29
20. DENIC muss Domainnamen in Fällen eindeutigen Missbrauchs löschen	ED 20	S. 31
21. Ergebnisse der Einkaufskooperation zur Beschaffung von Endgeräten für den Digitalfunk in Hessen	ED 21	S. 32
22. Feuerwehrbeschaffungskartell: Tochtergesellschaften der Albert Ziegler GmbH & Co.KG, Giengen/Brenz	ED 22	S. 35

ED 1

Verteilung der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Kompensationsbeitrags für den Familienleistungsausgleich für das IV. Quartal 2011

Die Gemeindeanteile für das IV. Quartal 2011 belaufen sich nach Mitteilung des HMdF vom 13.01.2012 insgesamt auf (in €):

	Gemeindeanteil an der Einkom- mensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatz- steuer	Kompensation Familien- leistungsausgleich
IV. Quartal 2011	681.118.702,06	92.879.097,40	44.842.299,25
IV. Quartal 2010	599.357.223,32	89.904.998,01	42.471.949,50
Veränderung zum Vorjahresquartal in %	+13,6%	+3,3%	+2,9%
Gesamtaufkommen 2011	2.408.260.863,66	357.350.288,27	175.000.000,00
Gesamtaufkommen 2010	2.316.313.413,06	338.561.838,74	170.000.000,00
Veränderung 2011 gegen 2010 in %	+3,8%	+5,3%	+2,9%

Im Endsprint des Jahres 2011 legten die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer deutlich zu.

Der in den Orientierungsdaten (Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. 9. 2011, wir berichteten im Nr. 12 – ED 119 vom 26.10.2011) angegebene Vergleichswert für den Einkommensteueranteil von 2.321,7 Mio. € wird damit spürbar überboten (um immerhin rund 86,56 Mio. €). Allerdings bleibt das Aufkommen aus dieser für die kreisangehörigen Gemeinden wichtigen Steuerquelle deutlich unter dem Niveau von 2007 (2.444 Mio. €), 2008 (2.729 Mio. €) und 2009 (2.473 Mio. €).

Die Gemeindeanteile werden nach den in der Anlage 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Hess. Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 4. März 2009 (GVBl. I S. 107) enthaltenen Schlüsselzahlen zugewiesen.

Hinweis: Die Änderung der Schlüsselzahlen auf Grundlage geänderter Sockelbeträge von 35.000 bzw. 70.000 € (wir berichteten im Eildienst Nr. 12 – ED 120 vom 26.10.2011) gilt für das 4. Quartal 2011 noch nicht. Die neuen Schlüsselzahlen (abrufbar im Internetbereich unserer Homepage www.hsgeb.de in der Rubrik Fachinformationen/ Kommunalfinanzen unter Datum vom 29.08.2011: „Modellberechnungen für neue Schlüsselzahlen bei Einkommen- und Umsatzsteuer“) gelten erst ab 2012.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 2

Kassenstatistik für die ersten drei Quartale 2011: Lücke zwischen Ausgaben und Einnahmen schließt sich nur langsam

Das Statistische Bundesamt hat unserem Bundesverband, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) die Ergebnisse zur Entwicklung der kommunalen Haushalte im 1.-3. Quartal 2011 übermittelt. Danach schließt sich die Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben nur langsam, das Wachstum der Kassenkreditbestände setzt sich fort.

I. Neugestaltung der Statistik

In die Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik wurden erstmals die Finanzdaten der Extrahaushalte einbezogen. Die Darstellung umfasst somit neben den Kernhaushalten die kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Kernhaushalte, wenn sie - in selbstständiger oder unselbstständiger Form - mit eigenem Rechnungswesen geführt werden. Durch den Einbezug der Extrahaushalte in die Statistik will man den zunehmenden Ausgliederungen aus den Kernhaushalten begegnen und wieder ein umfassendes Bild der Kommunen ermöglichen.

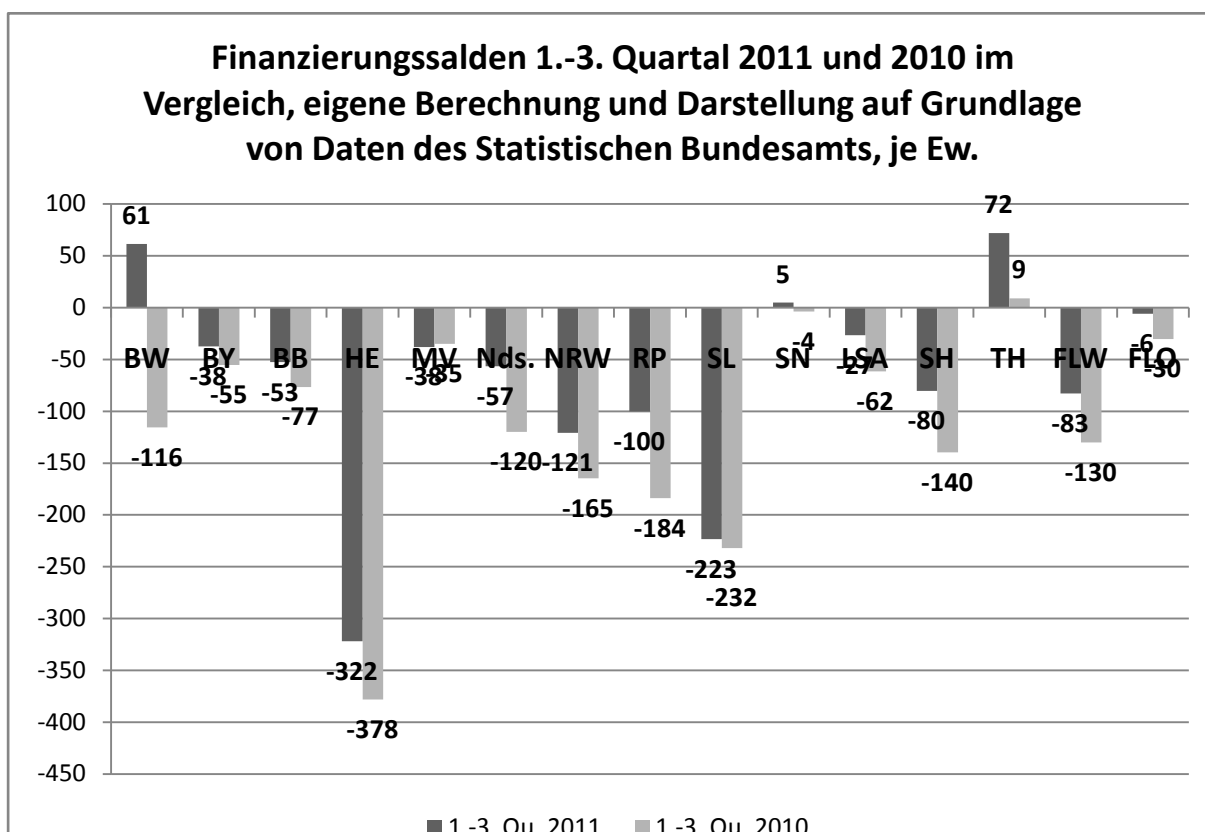
II. Entwicklung wichtiger Größen der öffentlichen Haushalte

Wichtige Größen der kommunalen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft entwickelten sich in Hessen im ersten Halbjahr 2011 ungünstiger als im Durchschnitt der Bundesländer. Das Wachstum der Steuereinnahmen fiel in Hessen unterdurchschnittlich aus und reichte nicht, um die massiven Einbrüche der Jahre 2009 und 2010 wettzumachen. Überdurchschnittlich wuchsen in Hessen die Schlüsselzuweisungen und die Gebühreneinnahmen.

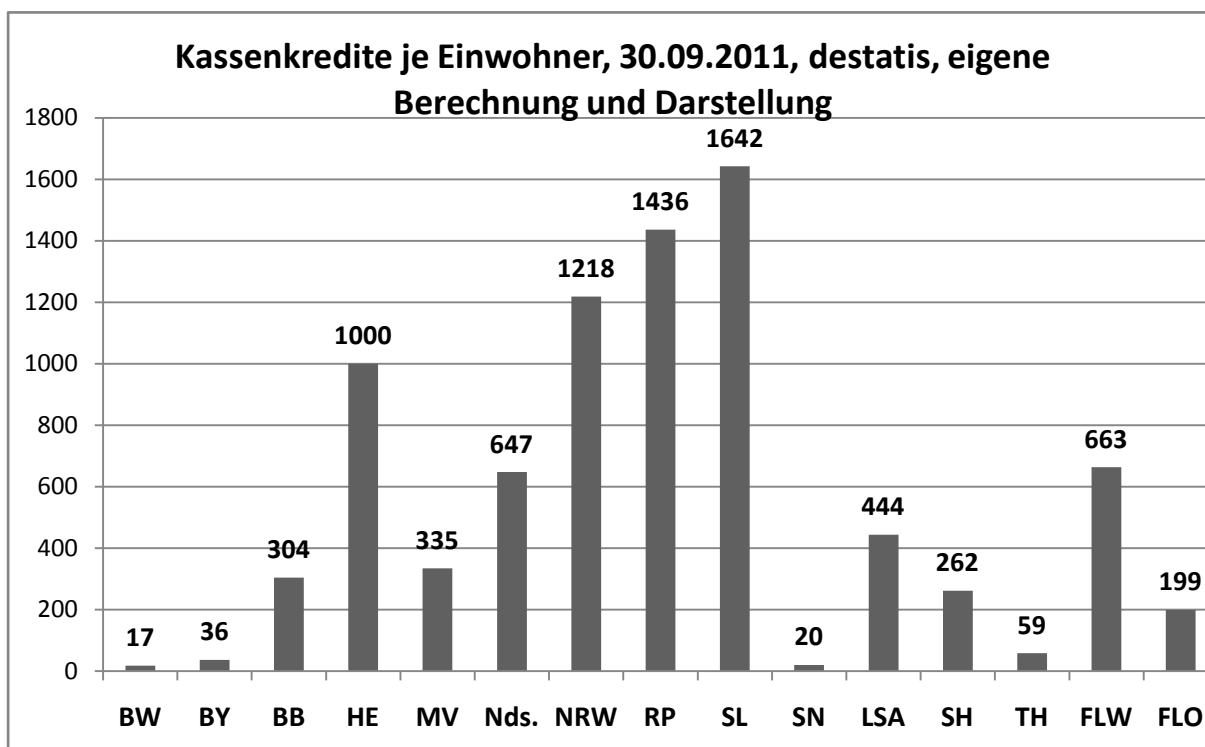
	Gemeinden West ¹⁾		Gemeinden Hessen	
	1.-3. Quartal 2011 Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahreszeit- raum	1.-3. Quartal 2011 Mio. Euro	Veränderung gegenüber Vorjahreszeit- raum
Bereinigte Einnahmen	113.968,6	+7,5%	11.039,4	+6,4%
Steuern netto	42.084,9	+11,3%	4.555,6	+4,8%
Schlüsselzuweisungen v. Land	15.745,8	+6,2%	1.263,8	+19,3%
Investitionszuweisungen v. Land	3.748,0	+2,7%	270,7	+4,3%
Gebühren	15.127,4	+3,4%	1.638,5	+14,4%
Bereinigte Ausgaben	119.191,1	+3,2%	12.990,7	+2,5%
Laufender Sachaufwand	27.940,9	+4,3%	3.117,9	+1,5%
Sachinvestitionen	13.352,9	-0,5%	1.559,1	-6,0%
Soziale Leistungen²⁾	27.500,1	+2,7%	3.033,4	+3,6%
Personalausgaben	29.513,7	+2,5%	3.116,5	+4,3%
Zinsausgaben	2.966,5	+6,5%	441,7	+16,5%
Finanzierungssaldo	-5.222,6		-1.951,4	

Das Ausgabenwachstum insgesamt war in Hessen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum unterdurchschnittlich. Weit über dem Durchschnitt der westlichen Flächenländer wuchsen – bei einem insgesamt günstigen Zinsniveau – die Zinsausgaben der hessischen Kommunen.

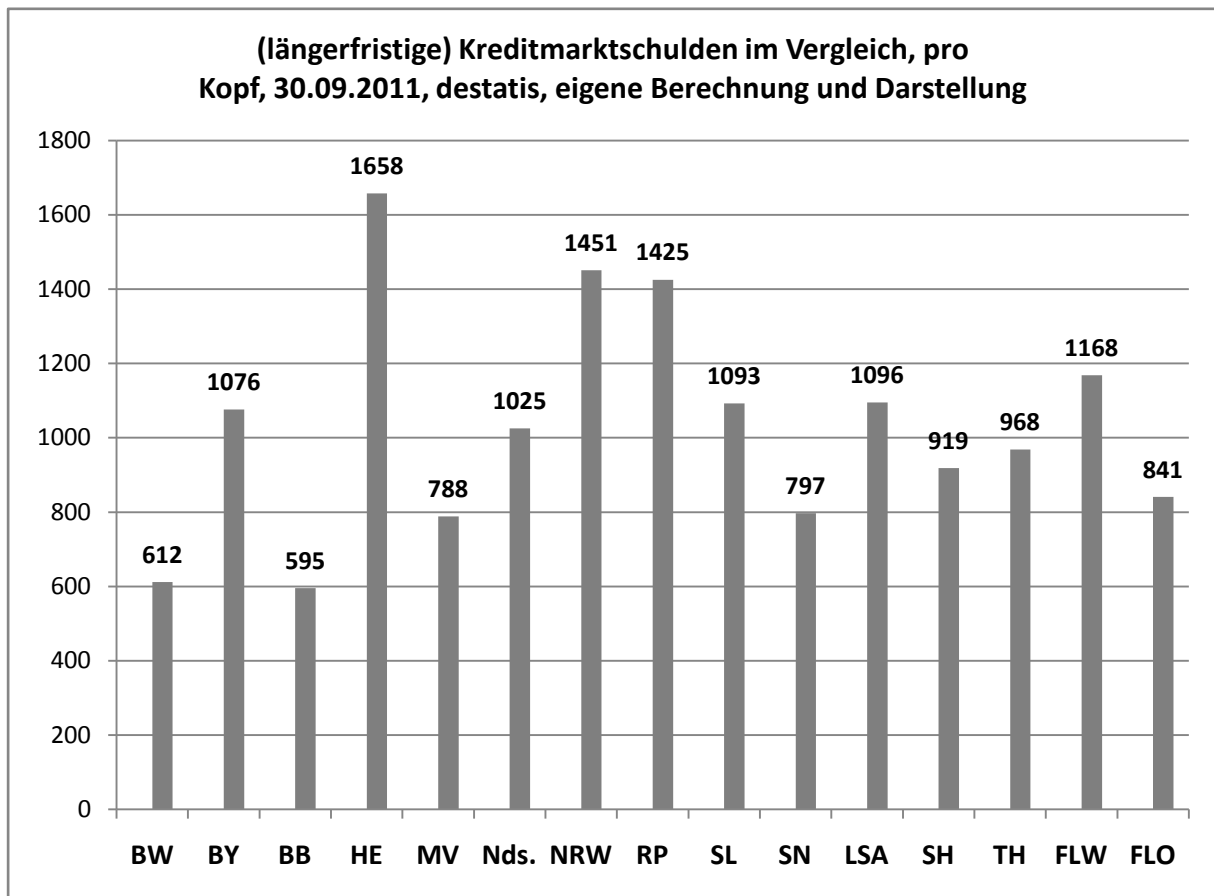
Der in der Kassenstatistik ausgewiesene **Finanzierungssaldo** je Einwohner stellte sich im Ländervergleich wie folgt dar:



Angaben zur kommunalen Verschuldung am Kreditmarkt sowie zu den Kassenkrediten in den ersten drei Quartalen 2011 enthält die nachfolgende Übersicht. Sie berücksichtigt ab dem Berichtsjahr 2011 zusätzlich zu den Kernhaushalten die Schulden der Extrahaushalte. Dadurch sind die Ergebnisse für die ersten drei Quartale 2011 nicht mit den Schuldenergebnissen per 31.12.2010 vergleichbar.



Bei den (längerfristigen) Kreditmarktschulden der Kern- und Extrahaushalte ergab folgendes Bild:



Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R.

Nr. 1 – ED 2 vom 18.01.2012

ED 3**Genehmigung der kommunalen Haushalte und Landesausgleichsstock**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat nochmals einen Erlass an die Kommunalaufsichtsbehörden vom 04.10.2007 bestätigt, den die Aufsichtsbehörden im Rahmen der Finanzaufsicht sowie bei Fehlbetragszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock anwenden. In dem nach wie vor geltenden Erlass (Geschäftszeichen IV 21-3 m 10) heißt es.

„Wegen der hohen sicherheitspolitischen Bedeutung sind Ausgaben für den freiwilligen Polizeidienst und für Präventionsräte auch gegenüber defizitären Kommunen bei den Haushaltsgenehmigungen nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt im Hinblick auf den Verfassungsrang des Sports auch für Ausgaben zur Förderung des Sports, soweit sei 1,5% der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nicht übersteigen. Zusätzlich soll die finanzielle Förderung der örtlichen Vereine in angemessenem Umfang unbeanstandet bleiben, da die örtlichen Vereine einen Grundpfeiler kommunalen Lebens darstellen und in vielfältiger Weise kommunalen Interessen dienen.“

Die genannten Ausgaben sind bei der Berechnung des unvermeidbaren Defizits im Rahmen der Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock nicht auszusondern. Für die finanzielle Förderung von Vereinen gilt dies, soweit die Förderung 1% der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nicht übersteigt.“

Die entsprechenden Prozentwerte beziehen sich bei Gemeinden, die die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.

Nr. 1 – ED 3 vom 18.01.2012

ED 4**Widersprüche gegen die Grundsteuerveranlagung**

In der ZDF-Sendung „WISO“ vom 19.12.2011 sind Hausbesitzer aufgefordert worden, bis zum Jahresende gegen die Grundsteuer „Widerspruch/Einspruch“ einzulegen. Unter Hinweis auf die verfassungsgerichtliche Klärung des Grundsteuerrechts wird den Bürgerinnen und Bürgern empfohlen, „Widerspruch/Einspruch“ gegen die Grundsteuerbescheide einzulegen. Hierzu soll man sich sowohl an die Kommune wenden, die den Grundsteuerbescheid verschickt hat, als auch an das Finanzamt, in dessen Zuständigkeit Haus oder Grundstück liegen. Dort sollten Hausbesitzer den Grundlagenbescheid angreifen, der ja mit dem verfassungsrechtlich beanstandeten Einheitswert berechnet wurde.

1. Bundesverfassungsgericht: Gemeinden sind der falsche Adressat für Rechtsbehelfe

Diese Darstellung ist unzutreffend. Das BVerfG hat erst mit Beschluss vom 18.02.2009 (NJW 2009, S. 1868, 1869) zutreffend deutlich gemacht, dass die Gemeinden im Rahmen der Festsetzung der Grundsteuer die falschen Adressaten derartiger Widersprüche sind:

Dies gilt vor allem für die Angriffe gegen Mängel im System der Grundstücksbewertung, die nach Auffassung der Beschwerdeführer zu einer gleichheitswidrigen Belastung der Grundstückseigentümer führt (...) Denn im Rahmen des Erlasses des Grundsteuerbescheides ist die Gemeinde an den Inhalt der Grundlagenbescheide gebunden (§ 13 Abs. 1, § 15, § 16 Abs. 1, § 25 Abs. 1 GrStG i. V. m. § 182 Abs. 1, § 184 Abs. 1 AO). Sie hat folglich hinsichtlich des Inhalts des durch das Finanzamt erlassenen Einheitswertbescheides und des Grundsteuermessbescheides weder eine Prüfungspflicht noch ein Prüfungsrecht. Die Gemeinde errechnet lediglich die konkrete Steuerschuld durch Anwendung des für das Gemeindegebiet geltenden Steuerhebesatzes auf den im Steuermessbescheid ausgewiesenen Messbetrag (§ 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1 GrStG). Danach kann offen bleiben, ob die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Rügen zur Verfassungsmäßigkeit des Einheitswertverfahrens Einwendungen gegen den Einheitswertbescheid oder den Grundsteuermessbescheid betreffen. Denn jedenfalls die Grundstücksbewertung ist durch die Grundlagenbescheide abschließend entschieden.

Über diese Entscheidung berichteten wir im Eildienst Nr. 4 – ED 37 vom 29.04.2009.

2. Behandlung von Widersprüchen

Bezüglich der aktuellen Widersprüche gilt Folgendes:

Das Bundesverfassungsgericht befasst sich in der Tat in dem Verfahren 2 BvR 287/11 mit der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer, insbesondere mit der Verfassungsmäßigkeit des Bewertungsgesetzes (BewG). Bereits seit längerem beantragen Steuerberater unter Hinweis auf die verfassungsrechtlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einheitsbewertung die Vorläufigkeitserklärung der Steuerbescheide gem. § 165 AO.

In ständiger Beratungspraxis rät die Geschäftsstelle davon ab, solchen Anträgen stattzugeben.

- Zum einen ist das Grundsteuergesetz als Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer so lange rechtswirksam, bis das Bundesverfassungsgericht die Norm für verfassungswidrig erklärt hat.
- Zum anderen vollziehen die Städte und Gemeinden als Grundsteuergläubiger mit der Erhebung der Grundsteuer die Grundsteuermessbescheide der Finanzverwaltung. So lange die Ausgangsbescheide in der Welt sind, sind die Städte und Gemeinden nicht

zuletzt wegen des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gehalten, mit den Folgebescheiden die Grundsteuer festzusetzen. Die vorgetragenen verfassungsrechtlichen Zweifel beziehen sich hier im Übrigen auf die Bewertungsfragen, die mit den Grundlagenbescheiden entschieden werden. Richtiger Adressat für Einwände gegen die Bewertung ist damit die Finanzverwaltung und nicht die örtliche Gemeindeverwaltung, die mit den Folgebescheiden lediglich die Festsetzung des Finanzamtes zur Grundlage nimmt.

- Außerdem spricht gegen eine Vorläufigkeitsentscheidung die Überlegung, dass das Bundesverfassungsgericht selbst bei einer in der Zukunft ausgesprochenen Verfassungswidrigkeit des Grundsteuergesetzes aller Voraussicht nach dem Gesetzgeber eine Frist zur Nachbesserung der Rechtsgrundlage bzw. zu den Regeln des Bewertungsverfahrens setzen wird, ohne die Rechtsgrundlage für die Grundsteuererhebung in der Vergangenheit für gegenstandslos zu erklären. **Das bedeutet: Grundsteuererstattungen wird es aller Voraussicht nach auch für Rechtsbehelfsführer nicht geben.**

An dieser Einschätzung ändert sich in Anbetracht des verfassungsgerichtlichen Verfahrens nichts. Zu den bei den Gemeinden eingereichten Einsprüchen oder Widersprüchen gilt Folgendes:

Die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2011 sind durchgängig **bestandskräftig** und können **nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen** werden. Einzig statthaftes Rechtsmittel gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde ist ein **Widerspruch**, der allerdings erst statthaft ist gegen den neuen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2012. Mit einem **Einspruch** können die Hauseigentümer nur gegen den Grundlagenbescheid des Finanzamtes vorgehen.

Soweit kein Widerspruch eingelegt und beantragt wird, bestehende Festsetzungen aufzuheben, steht dem ebenfalls die Bindung der Gemeinde an den Grundsteuermessbescheid entgegen. Nach § 131 der Abgabenordnung (AO) kommt ein Widerruf eines Verwaltungsakts – ein solcher ist die Grundsteuerfestsetzung – nicht in Betracht, wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste. So liegt der Fall aber in Anbetracht der Bindung der Gemeinde an den Grundsteuermessbescheid. Daher kommt auch eine Aufhebung bestandskräftiger Bescheide nicht in Betracht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.

Nr. 1 – ED 4 vom 18.01.2012

ED 5**Neu: Spielapparatesteuersatzung nach der Bruttokasse ohne Fest- und Höchstbeträge**

Wir haben im Mitgliederbereich unserer Internetseite www.hsgb.de im Bereich Satzungsmuster ein neues Satzungsmuster für die Erhebung der Spielapparatesteuer eingestellt.

Das neue Satzungsmuster regelt die Erhebung der Spielapparatesteuer nach dem Bruttokassenmaßstab **ohne** die Festsetzung von Höchstbeträgen. Wir weisen darauf hin, dass ebenfalls das Muster Spielapparatesteuer nach der Bruttokasse unter Verwendung der Höchstbeträge weiterhin als Satzungsmuster eingestellt bleibt.

Wir erachten, unter der Voraussetzung, dass die Höchstbeträge regelmäßig überprüft und ggfls. erhöht werden, die Verwendung des Satzungsmusters unter Beibehaltung der Höchstbeträge weiterhin für zulässig (Eildienst Nr. 7 – ED 66 vom 30.07.2009 und Nr. 11 – ED 115 vom 30.11.2010).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau.

Nr. 1 – ED 5 vom 18.01.2012

ED 6**Sonderveröffentlichung „Grundzüge des Gemeindehaushaltsrechts“ neu aufgelegt**

Die Änderungen in HGO, GemHVO und GemKVO Ende des Jahres 2011 hat die Geschäftsstelle zum Anlass genommen, die Schrift „Grundzüge des neuen Gemeindehaushaltsrechts“ neu aufzulegen. Die 2008 erschienene Sonderveröffentlichung war zwischenzeitlich restlos vergriffen. Die Geschäftsstelle hat den seinerzeit enthaltenen Grundriss nicht zuletzt auf Grundlage vielfältiger Anregungen aus den Lehrgängen des Freiherr vom Stein-Instituts überarbeitet und nicht zuletzt an die aktuell in Kraft gesetzten neuen Regelungen angepasst. Daneben enthält die Sonderveröffentlichung auch die für das Haushaltswesen maßgeblichen Bestimmungen der HGO, der GemHVO und der GemKVO sowie der Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik.

Die Neuauflage wird nun kurzfristig in Druck gegeben. Sobald sie vorliegt, wird jede Mitgliedsstadt bzw. -gemeinde des HSGB zur Ansicht und zum Verbleib je ein Exemplar für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenvorsteher und den Bürgermeister erhalten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zum Preis von 5,95 € zzgl. Versandkosten zusätzliche Exemplare zu bestellen.

Die Bestellungen sind ab sofort gemäß dem beigefügten Formular möglich. Die Aufbereitung der Vorschriften der GemHVO erfolgt wie gehabt dergestalt, dass die Verwaltungsvorschriften den jeweiligen Regelungen der GemHVO angefügt sind.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R.

Nr. 1 – ED 6 vom 18.01.2012

.....
Postleitzahl, Stadt/Gemeinde

.....
Straße/Hausnummer

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Postfach 13 51

63153 Mühlheim

Telefax: 06108-6001-57

Die Stadt/Gemeinde, Kreis
bestellt hiermit

..... Exemplar(e) der Broschüre

„Grundzüge des Gemeindehaushaltsrechts“

zum Preis von **5,95 € zzgl. Porto je Exemplar.**

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

ED 7

Arbeitshilfe für Bürgerinformationen zum gemeindlichen Haushaltswesen

Die Geschäftsstelle hat die bisherige Arbeitshilfe „Bürgerinfo Stadtfinanzen“ überarbeitet. Sie ist im Mitgliederbereich der Homepage www.hsgb.de in der Rubrik Fachinformationen / Kommunalfinanzen / Bürgerinfo Stadtfinanzen ab sofort abrufbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju

Nr. 1 – ED 7 vom 18.01.2012

ED 8**Vereinbarungsvorschlag für eine Vereinbarung zum Kostenausgleich nach § 28 HKJGB****Empfehlung der Arbeitsgruppe**

Bekanntlich hat die Arbeitsgruppe unter Federführung des Hessischen Sozialministeriums und unter Beteiligung des Hessischen Städtetages und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes eine Vereinbarung zur Regelung des Kostenausgleichs nach § 28 HKJGB ausgearbeitet. Diese Vereinbarung ist einschl. der Berechnungsbeispiele sowie der Presseinformation des Hessischen Sozialministeriums zu finden auf unserer Homepage unter Fachinformation/Top-Themen unter dem 22.12.2011 sowie auf der Homepage des Sozialministeriums www.hsm.hessen.de, Rubrik Familie/Familienstand Hessen/Kostenausgleich Kita – rechts unter Downloads „Ergebnis der AG pdf“.

Wir empfehlen diese Vereinbarung als Orientierung und Grundlage für die Verhandlungen zum Abschluss von Vereinbarungen über Kostenausgleichsregelungen.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 1 – ED 8 vom 18.01.2012**

ED 9**Interessenbekundung für ein Modellprojekt zur Einführung von U3-Betreuungsgutscheinen**

Die Hessische Landesregierung beabsichtigt die Einführung von Betreuungsgutscheinen in einem Modellprojekt im Bereich der Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in Hessen zu erproben.

Die institutionelle Ausgestaltung von Kinderbetreuungsangeboten soll auf eine breite Basis gestellt werden. Ferner soll durch die Umstellung auf eine Subjektförderung ein Beitrag zur Stärkung der Trägervielfalt und Wahlfreiheit der Eltern geleistet werden. Betreuungsgutscheine gibt es bisher lediglich in den Stadtstaaten Hamburg und Berlin, aber noch nicht in einem Flächenland wie Hessen. Mit dem Modellprojekt soll daher erprobt werden, inwieweit sich ein solches Finanzierungssystem in die bestehende Struktur eines Flächenlandes einfügen lässt. Daher kommt der standortbezogenen Erarbeitung der Ausgestaltung von U3-Betreuungsgutscheinen besondere Bedeutung zu. Im Rahmen des Modellprojektes sind insbesondere die Kriterien der Gutscheinvergabe, das Ausgabeverfahren selbst, die Beratung der Eltern, die Aspekte der Qualitätssicherung sowie auch die Berücksichtigung besonderer Bedarfe von Kindern zu erarbeiten.

Da nach dem HKJGB die Kommunen sowohl für die Bedarfsplanung als auch für die Zurverfügungstellung der betreffenden Betreuungsplätze verantwortlich sind, soll die Umstellung auf ein Gutscheinsystem im Rahmen des Modellversuches auf örtlicher Ebene - also in den einzelnen Kommunen - erfolgen.

Es ist vorgesehen mit den am Projekt teilnehmenden Kommunen unter wissenschaftlicher Begleitung auf der Grundlage der spezifischen örtlichen Bedingungen individuelle Konzepte für ein Finanzierungssystem mit Betreuungsgutscheinen zu erarbeiten. Wesentliche Bestandteile eines solchen Konzeptes werden einheitliche Festlegungen zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen im Ortsgebiet sowie auch die Festlegung von Bedarfskriterien für die Gutscheinvergabe an die Eltern sein sowie ferner, wie schon erwähnt, die themenkomplexe Elternberatung und Kinder mit besonderen Bedarfen. Die Lösung dieser Fragen im Rahmen eines Gutscheinmodelles soll Teil des Modellversuches selbst sein. Dafür wird das Land den teilnehmenden Kommunen eine wissenschaftliche Begleitung zur Verfügung stellen, um eine unabhängige Beratung in der Konzeptphase zu ermöglichen und zu gewährleisten. Ferner sollen die Modellversuchskommunen auch finanziell beim Aufbau und Umbau der erforderlichen örtlichen Strukturen sowie der erforderlichen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit unterstützt werden. In welcher Form und in welchem Umfang dies möglich sein wird, ist uns nicht bekannt. Nach Aussage des Sozialministeriums geht es zunächst nur darum das grundsätzliche Interesse von einzelnen Kommunen zu eruieren. Erst auf der Grundlage solcher Interessenbekundungen soll dann konkret über weitere Einzelheiten des Modellversuches entschieden werden.

Interessierte, die bereit sind, die Finanzierung ihrer Kindertagesstätten auf ein Gutscheinsmodell umzustellen und dieses zu erproben, sollten sich daher bis spätestens Ende Januar 2012 beim Hessischen Städte- und Gemeindebund

– E-Mail: a.buergel@hsgb.de, Fax: 06108 / 6001-57 –

melden und ihr Interesse an der Teilnahme eines solchen Modellprojektes bekunden. Wir werden die Interessenten sodann an das Hessische Sozialministerium weitermelden und über die weiteren Einzelheiten des Modellversuches, sobald sie uns bekannt sind, weiter informieren.

ED 10**Verwaltungsvorschriften zu §§ 107 ff. HBG (Personalakten) vom 30. November 2011**

Am 30. November 2011 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport neue Verwaltungsvorschriften zu den Regelungen der §§ 107 ff. des Hessischen Beamtengesetzes erlassen. Dabei geht es um Regelungen zur Führung von Personalakten. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf den Inhalt der Verwaltungsvorschriften, die im Staatsanzeiger Ausgabe Nr. 51 vom 19. Dezember 2011, S. 1550 veröffentlicht sind sowie auf unserer Homepage unter Fachinformation/Top-Themen.

Dezernat 1-Bü.**Nr. 1 – ED 10 vom 18.01.2012**

ED 11**Novelle der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze**

Mit Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I, S. 786) hat der Hessische Landtag ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze beschlossen. Dieses trat am Tag nach seiner Verkündung – mithin am 24.12.2011 – in Kraft. Über die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfes hatten wir bereits mit Eildienst Nr. 6 – ED 55 – vom 19.05.2011 sowie im Eildienst Nr. 13 – ED 139 – vom 16.11.2011 informiert.

Vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Änderungen ist die Geschäftsstelle gerade mit der Neufassung der Geschäftsordnungen für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse, für den Gemeindevorstand, für den Ortsbeirat, für den Ausländerbeirat sowie für den Kinder- und Jugendbeirat befasst. Diese sowie ein neues Haupt- und Entschädigungsmuster sollen ab Mitte Februar veröffentlicht werden.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – Hg/Pe**Nr. 1 – ED 11 vom 18.01.2012**

ED 12

HGO-Novelle 2011: Letzte Änderungen im Gemeindehaushalts- und Gemeindewirtschaftsrecht, Übergangsvorschriften

Der Hessische Landtag hat das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) beschlossen. Es trat gem. seines Art. 17 am Tage nach seiner Verkündung am 24.12.2011 in Kraft.

Über die wesentlichen Inhalte berichteten wir im Eildienst Nr. 6 – ED 55 – vom 19.05.2011 sowie im Eildienst Nr. 13 – ED 139 – vom 16.11.2011.

I. Neuregelung im Gemeindewirtschaftsrecht für erneuerbare Energien

Durch Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 24.11.2011 (Drucks. 18/4816) ist die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden im Bereich der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien neu geregelt worden. Diese Neuregelung ermöglicht die Beteiligung der Gemeinden bspw. an Wind- oder Solarparks.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit und unter Beteiligung privater Dritter erfolgt. Die Beteiligung der Gemeinden soll dabei einen Anteil von 50 Prozent nicht übersteigen. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Ist trotz einer Markterkundung die geforderte Beteiligung privater Dritter und Einwohner nicht zu erreichen, kann die Gemeinde ihren Anteil an der neuen Gesellschaft entsprechend steigern. Die Ergebnisse der Markterkundung sind der Aufsicht vorzulegen. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

(1b) Abs.1 Nr. 3 und Abs.1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

Diese Vorschrift betrifft Gemeinden, die nicht unter die Stichtagsregelung nach § 121 Abs. 1 Satz 2 HGO fielen, also auf dem Gebiet der Energieerzeugung, -speicherung und Einspeisung nicht bereits vor dem 1. 4. 2004 tätig waren. Sie betrifft nicht Fälle, in denen die Gemeinde lediglich nach § 108 Abs. 2 Satz 1 HGO bestehendes, anderweitig zur Aufgabenerfüllung genutztes Vermögen wirtschaftlich ausnutzt, indem sie Energieerzeugungsanlagen betreibt (Beispiel: Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses oder der Kindertagesstätte, vgl. dazu Rauber/Rauscher, Gemeinden, Gemeindewirtschaftsrecht und Energie: Was lässt das hessische Kommunalrecht zu, in: HSGZ Nr. 4/2011, S. 133, 134 unter Ziff. II.2). Schließlich ist der Anwendungsbereich der Vorschrift eng auf Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien begrenzt.

Der HSGB hat sich in der Anhörung und in seiner schriftlichen Stellungnahme nachdrücklich für eine weiterreichende Öffnung eingesetzt mit dem Ziel, die Betätigung im Bereich der Energie umfassend, klar und eindeutig für zulässig zu erklären. Diesem Vorschlag ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Insoweit verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur HGO-Novelle, die im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgeb.de in der Rubrik Stellungnahmen unter Datum vom 26.08.2011 heruntergeladen werden kann.

II. Kreisumlage nach § 53 HKO

Im Änderungsantrag vom 24.11.2011 haben die antragstellenden Fraktionen den Bedenken u. a. des HSGB Rechnung getragen und den Änderungsvorschlag gestrichen. § 53 HKO behält seine bisherige Fassung.

III. Übergangsvorschriften

Art. 15 des Änderungsgesetzes trifft Übergangsregelungen für die Anwendung verschiedener geänderter Bestimmungen.

1. Anwendung der geänderten Regelungen auf die Haushaltswirtschaft des Jahres 2012

Die Regelungen über die Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung, bisher in §§ 114a-114u HGO enthalten, sind nach Aufhebung der Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft nach der Verwaltungsbuchführung „aufgerückt“ und nun in §§ 94 bis 114 HGO enthalten. Die neue Nummerierung gilt ebenso wie die Inhalte der Neuregelungen für die gesamte Haushaltswirtschaft ab dem Jahr 2012 (Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes).

Damit greifen seit 24.12.2011 auch zwei Verschärfungen, die die Neuregelungen in § 92 Abs. 4 Satz 1 HGO und § 105 Abs. 2 HGO n. F. mit sich bringen. Diese Vorschriften betreffen die Ausdehnung der Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen bzw. den wieder eingeführten Genehmigungsvorbehalt für den Höchstbetrag der Kassenkredite.

Allerdings greift für Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde die in der Haushaltssatzung für 2012 festgesetzten Gesamtbeträge für Kreditaufnahmen für investive Maßnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen vor dem 1. 1. 2012 genehmigt hat, eine Sondervorschrift: Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite nach Art. 15 Abs. 3a des Gesetzes als genehmigt.

2. Übergangsfrist für Anwender der Verwaltungsbuchführung

Die Bestimmungen der GemHVO-Verwaltungsbuchführung dürfen übergangsweise noch bis Ablauf des Haushaltsjahres 2014 angewendet werden, so bestimmt es Art. 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes. Spätestens ab dem Haushaltsjahr 2015 haben die betroffenen Körperschaften die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen und erstmals die auf den 31.12.2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse nach § 112 Abs. 5 HGO n. F. zusammenzufassen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 13

Gemeindehaushaltsverordnung und Gemeindekassenverordnung geändert in Kraft gesetzt

Durch Verordnungen vom 27.12.2011 hat der Minister des Innern und für Sport die Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung, GemKVO, GVBl. I S. 830) und die Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO, GVBl. I S. 840) neu gefasst. Beide Verordnungen wären mit Ablauf des 31.12.2011 außer Kraft getreten.

1. Nur noch eine „GemHVO“

Die Änderungsverordnung zur GemHVO trägt schon in der Bezeichnung der Verordnung dem Umstand Rechnung, dass die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden mit Verwaltungsbuchführung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 179, GemHVO-Vwbuchfg) durch Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze (GVBl. I S. 786) aufgehoben worden und für die betroffenen Gemeinden nur noch übergangsweise anwendbar ist. Damit gibt es nur noch eine Gemeindehaushaltsverordnung, die künftig wieder amtlich mit der Abkürzung „GemHVO“ bezeichnet wird. Hieraus ergeben sich auch Änderungen der §§ 56 und 57 GemHVO, die neu gefasst wurden.

2. Änderungen der GemHVO

Laut der Begründung zum Verordnungsentwurf hat der Verordnungsgeber im Wesentlichen die unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände entwickelten Änderungsvorschläge einbeziehen und redaktionelle Klarstellungen und Präzisierungen im Wortlaut herbeiführen wollen.

Wesentliche Änderungen beziehen sich auf folgende Punkte:

- §§ 3 und 47 GemHVO regeln nunmehr, dass die Finanzrechnung entweder nach der direkten oder indirekten Methode (die Begriffe sind in § 47 Abs. 1 GemHVO n. F. amtlich definiert) geführt werden kann und deshalb die Inhalte des Finanzhaushalts für beide Varianten bestimmt werden. Auch entsprechende Muster sind ausgearbeitet worden (Muster 8, 9, 16 und 17).
- In terminologischer Hinsicht bringen §§ 1 und 2 sowie das Muster für den Ergebnishaushalt eine Änderung dahin, dass die bisherigen Begriffe „Gesamtergebnishaushalt“ bzw. „Gesamtfinanzhaushalt“ ersetzt werden durch „Ergebnishaushalt“ und „Finanzhaushalt“.
- Bezüglich des Vorberichts ist auf eine im ersten Entwurf für eine neue GemHVO nicht enthaltene Änderung von § 6 Abs. 2 GemHVO hinzuweisen.
Der Vorschrift ist ein Satz dergestalt angefügt worden, dass im Vorbericht außerdem dargestellt werden soll, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Gemeinde und ihre Einrichtung voraussichtlich ergeben werden.
Die erwartete Bevölkerungsentwicklung ist auf Datenmaterial mit Bevölkerungsprognosen angewiesen. Derartige Annahmen über die Bevölkerungsentwicklung liegen zum einen der Regionalplanung zugrunde oder können aus Erwartungen aus ggf. vorhandenen Studien der Gemeinde über die voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung entnommen werden.
Daneben gibt es aber auch für alle 426 Städte und Gemeinden eine Prognose der Hessen-Agentur für das Jahr 2030 (www.hessen-nachhaltig.de/web/vitale-orte-2020/Gemeindedatenbank).

Die Bevölkerungsentwicklung umfasst einerseits die Veränderung der Gesamtbevölkerungszahl der Gemeinde und andererseits Veränderungen der Bevölkerungszusammensetzung im Hinblick auf die Stärke der Altersgruppen und ein ggf. wachsenden Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund. Im Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung wichtige Gesichtspunkte spricht der Bericht zur 136. Vergleichenden Prüfung „Demografischer Wandel“ im 21. Zusammenfassenden Bericht der Überörtlichen Prüfung (2010, LT-Drucks. 18/2633, S. 146 – 177) an.

- Weitere Änderungen der GemHVO dienen der Klarstellung oder Präzisierung (§§ 4, 13, 15, 20, 21, 24, 25, 32, 39, 40, 50, 51 und 58).
- § 13 wird angesichts geänderter Vorgaben der HGO dahin geändert, dass § 13 GemHVO nunmehr bestimmt, dass dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind.
- Überschüsse in sogenannten Gebührenhaushalten gehören nicht zum Eigenkapital der Gemeinde, sondern stellen Fremdkapital dar. Demzufolge sollen sie beim Jahresabschluss künftig nicht mehr – wie bisher nach § 23 GemHVO-Doppik vorgegeben – in eine Rücklage eingestellt, sondern als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen werden.
- Die Kleinbetragsregelung in § 31 GemHVO sieht als Wertgrenze nurmehr 10 Euro vor. Dies erfolgt in Anpassung an die Wertgrenze, wie sie auch die Abgabenordnung (AO) vorsieht.
- In § 33 werden die Anforderungen an die Datensicherheit präzisiert und auf die Verfahren erstreckt, die den eigentlichen DV-Buchführungsverfahren vorgeschaltet sein können.
- In § 39 wird in Nr. 7 (die Regelung betreffend die KFA-Rückstellung) dahingehend geändert, dass klargestellt wird, dass Rückstellungen für *Umlageverpflichtungen* gemeint sind. Nach der Begründung soll dadurch die Bildung seiner Rückstellung ausdrücklich ausgeschlossen werden, wenn die Gemeinde künftig geringere Schlüsselzuweisungen erwartet. Als neuer Rückstellungsfall sind auch drohende Verluste aus schwebenden Geschäften vorgesehen, wobei solche laut der Begründung insbesondere aus Geschäften der Zinssicherung entstehen können.
- § 41 erfährt Anpassungen an Änderungen des Einkommensteuergesetzes in seinem Abs. 5 und 6. Schließlich wird im neuen Abs. 7 geregelt, dass für Überschüsse der Gebührenhaushalte Sonderposten zu bilden sind, diese Änderung korrespondiert mit der oben bereits dargestellten Änderung des § 23.
Überschüsse der Schulumlage sind gem. § 41 Abs. 8 GemHVO n. F. als Sonderposten aus der Passivseite der Bilanz anzusetzen und im folgenden Jahr ertragswirksam aufzulösen.
- Die Änderungen in § 49 Abs. 3 und 4 GemHVO bezwecken die Anpassung der Nummerierung der Bilanzposten an die im Muster 20 für die Bilanz vorgesehene Nummerierung.
- Hervorzuheben ist, dass die Stellungnahme des HSGB dahin, Muster 12 mit dem Produktbereichsplan und den darin vorgesehenen 16 Produktbereichen im Interesse der Vermeidung eines übermäßigen Anpassungsbedarfs bei den Gemeinden im Wesentlichen zu lassen wie er war, ist in der Verordnung aufgegriffen worden.

3. Übergangsvorschriften in der GemHVO

Die Verordnung ist am Tage nach ihrer Verkündung (diese erfolgte im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2011), also am 31.12.2011 in Kraft getreten.

Die §§ 3 und 4, 23 – 25, 49 und 60 sowie Muster 1 – 21 GemHVO sind verpflichtend erstmals bei der Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 sowie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses auf den 31. Dezember 2014 und bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses auf den 31. Dezember 2015 anzuwenden. Eine

vorherige Anwendung ist allerdings zulässig. Die übrigen geänderten Bestimmungen sind mit Inkrafttreten der Verordnung anzuwenden.

4. Neufassung der GemKVO

Die GemKVO vom 8. März 1977 wurde durch Änderungsverordnungen vom 19. Juli 2002 (GVBl. I S. 426, 599) und Änderungsverordnung vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 134) geändert. Wegen der Entwicklung bei der technischen Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der Sicherheitsanforderungen bei Anwendung der elektronischen Signatur und in Abstimmung mit den Vorschriften über die Buchführung in der GemHVO erfolgte eine vollständige Neufassung der GemKVO, die damit in einer „durchgeschriebenen Fassung“ zur Verfügung steht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R.

Nr. 1 – ED 13 vom 18.01.2012

ED 14**Neue Trinkwasserverordnung am 01.11.2011 in Kraft getreten**

Am 01.11.2011 ist die Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung in Kraft getreten. Die Änderungen berücksichtigen neue wissenschaftliche Erkenntnisse in den Bereichen Trinkwasserhygiene und Verbraucherschutz. So werden zum Beispiel ein Grenzwert für Uran im Trinkwasser und ein technischer Maßnahmenwert für die Legionellenkonzentration in Trinkwasser-Installationen festgelegt.

Grenzwert für Uran festgelegt

Erstmalig gibt es in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Grenzwert für das natürlich vorkommende Schwermetall Uran im Trinkwasser. Mit 0.010 Milligramm (= 10 Mikrogramm) Uran pro Liter ist er laut Bundesgesundheitsministerium aktuell der weltweit niedrigste Grenzwert und bietet allen Bevölkerungsgruppen – Säuglinge eingeschlossen – lebenslang gesundheitliche Sicherheit vor einer möglichen stofflichen Giftwirkung. Die Strahlungsaktivität von Uran spielt in diesem niedrigen Konzentrationsbereich keine Rolle.

Untersuchungspflicht auf Legionellen geregelt

Außerdem werden Untersuchungspflicht und –häufigkeit auf Legionellen für Betreiber von Großanlagen von Warmwasser-Installationen klar geregelt. Auch Installationen von größeren Wohngebäuden werden in Zukunft untersucht. Damit können die gesundheitlichen Gefahren, die mit Legionelleninfektionen verbunden sind, minimiert werden. Legionellen können laut Gesundheitsministerium schwere Lungenentzündungen hervorgerufen. Sie gelangen durch das Einatmen kleiner Wassertropfchen in den Körper und könnten sich besonders im warmen Wasser zu gefährlichen Mengen vermehren. Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die zum Beispiel Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt (also nicht für das Handwaschbecken in der Toilette des Restaurants). Generell nicht betroffen sind Eigenheime sowie alle Ein- und Zweifamilienhäuser.

Pflicht zu Information über Bleileitungen

Zur Stärkung des Verbraucherschutzes müssen ab 2013 die Inhaber von Wasserversorgungsanlagen Verbraucher über das Vorhandensein von Bleileitungen in ihrer Anlage informieren. Dies können Hausanschlussleitungen des Wasserversorgungsunternehmens sein, aber auch Trinkwasser-Installationen in einem Mietshaus.

Darüber hinaus werden nach Angaben des Ministeriums mit der Anpassung der Trinkwasserverordnung Regelungen aufgehoben, die sich in der Praxis nicht bewährt haben. Zudem wird die Verordnung entbürokratisiert, indem etwa durch eine praxisbezogene Differenzierung der Wasserverordnungsanlagen die Überwachung der Trinkwasserqualität durch die Gesundheitsämter effizienter und flexibler gestaltet wird. Die Gesundheitsämter erhalten größtmöglichen Entscheidungsspielraum bei der Überwachung des Trinkwassers aus Eigenversorgungsanlagen (sogenannten Hausbrunnen) in Bezug auf nicht gesundheitsrelevante Abweichungen. Optimiert wurden die Regelungen für mobile und zeitweise betriebene Anlagen (zum Beispiel auf Schiffen oder Volksfesten).

[Quelle: Beck-Newsletter, 31.10.2011]

ED 15**Praxisleitfaden zur Durchführung der Eigenkontrollverordnung (EKVO) sowie Informationsschreiben „Kanalhaie“**

Im Jahr 2009 wurde das kommunale Netzwerk „Grundstücksentwässerungs-Kanal_Netzwerk (GEKa_NET)“ ins Leben gerufen, mit dem Ziel, die Kommunen bei der Planung und Umsetzung der Überwachung der Zuleitungskanäle zu unterstützen. Das Netzwerk ist eine Initiative der Entsorgungsbetriebe der Städte Baunatal, Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda (Abwasser-erverband), Gießen, Hanau, Kassel, Marburg, Offenbach am Main und Wiesbaden sowie der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., DWA Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland mit partnerschaftlicher Unterstützung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Hessischen Städtetages. Im GEKa_NET haben vier Arbeitsgruppen Handlungsempfehlungen zu folgenden Themenkomplexen erarbeitet:

- Satzungsrecht, Gebühren, Kosten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ausschreibungstexte, Sanierungstechnologien, Pflichtenhefte
- Datenmanagement und Datenerfassung

Die Geschäftsstelle hat sich in der Arbeitsgruppe „Satzungsrecht, Gebühren und Kosten“ engagiert. In den Sitzungen wurden technische und praktische Fragen der Umsetzung der Anforderungen der neuen EKVO erörtert.

Vielfach wurde darauf hingewiesen, dass zwar Informationen für Fachleute existieren, für die Informationsvermittlung an Stadtverordnete und Gemeindevertreter jedoch kein Informationsmaterial vorhanden ist. Dies hat die Geschäftsstelle zum Anlass genommen, an die DWA Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland heranzutreten, um gemeinsam einen Praxisleitfaden zur Umsetzung der EKVO zu erarbeiten. Dieser Praxisleitfaden wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und wird gemeinsam von der DWA, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag herausgegeben. Der „Praxisleitfaden für Städte, Gemeinden und Abwasserverbände in Hessen – Überprüfung und Sanierung von Grundstücksentwässerungen“ kann gegen eine Schutzgebühr von 10,-- € zuzüglich Versandkosten beim DWA Landesverband in Mainz unter folgender E-Mail-Adresse: glaeser@dwa-hrps.de bestellt werden.

Daneben hat die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit das in der Anlage befindliche Informationsschreiben zum Thema „Kanalhaie“ erarbeitet und kann von Städten und Gemeinden verwendet werden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.



Informationen zum Thema Grundstücksentwässerung – praktische Umsetzung in Hessen zur optischen Dichtheitsprüfung und Sanierung

In Nordrhein-Westfalen haben sich Bürgerinitiativen gegen die Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen gebildet. Hintergrund sind u. a. unsachgemäße und überbeurteilte Untersuchungen und Sanierungen von Grundstücksentwässerungsanlagen. Mitverantwortlich dafür waren in vielen Fällen „Haustürgeschäfte“ von unseriösen Firmen, so genannten „Kanal-Haien“. Darüber wurde auch in mehreren Fernsehbeiträgen berichtet. Es handelt sich dabei um Firmen, die auch in Hessen bevorzugt ältere Hausbesitzer ansprechen und ihnen sehr günstig die Untersuchung ihrer Abwasserleitungen anbieten. Sie verweisen dabei auf die gesetzlichen Vorschriften, die tatsächlich verlangen, dass die Hausbesitzer ihre Kanäle untersuchen lassen müssen. Manchmal behaupten diese Firmen auch, sie seien im Auftrag der Stadt/der Gemeinde/des Abwasserverbandes tätig.

Wenn die Hausbesitzer auf das Angebot eingehen, wird meist eine Untersuchung der Abwasserleitungen vorgenommen. Es besteht die berechtigte Befürchtung, dass versucht wird, auf der Basis der Videoaufnahmen, die vermeintliche oder tatsächliche Schäden zeigen, Aufträge zur Schadensbehebung zu erhalten. Erfahrungsgemäß werden diese Arbeiten zur Schadensbehebung zu weit überhöhten Preisen angeboten, oder es werden den verunsicherten Hausbesitzern unnötige Leistungen oder Schadensbehebungen aufgedrängt.

Laut dem Hessischen Wassergesetz (HWG) müssen die Zuleitungskanäle zum öffentlichen Abwasserkanal tatsächlich untersucht werden. Unter „Zuleitungskanäle“ sind die Anschlusskanäle von der öffentlichen Kanalisation in der Straße und die auf dem Grundstück im Boden oder in der Bodenplatte verlegten Grundleitungen zu verstehen. Die Vorgaben des HWG können mit den nachfolgend Verfahren umgesetzt werden, die vorab von den Kommunen in ihrer Entwässerungssatzung festgelegt werden:

Nachweisverfahren: Die Abwasserbeseitigungspflichtigen fordern die Grundstückseigentümer auf, ihnen die Nachweise zu liefern. Die Kosten für die Nachweise tragen die Grundstückseigentümer.

Erstattungsverfahren: Die Abwasserbeseitigungspflichtigen schreiben die Untersuchung der Zuleitungskanäle jeweils gebietsweise aus und verlangen von den Grundstückseigentümern jeweils die Untersuchungskosten für das einzelne Grundstück.

Gebührenverfahren: Die Abwasserbeseitigungspflichtigen führen die Untersuchung mit eigenem Personal oder per Ausschreibung an TV-Inspektionsfirmen durch und rechnen die Kosten in die Abwassergebühren ein.

Gebühren- oder Erstattungsverfahren bieten den höchsten Schutz vor Kanal-Haien, die beste Qualität und die gesamtwirtschaftlich geringsten Kosten.

Um die Bürger vor Kanal-Haien und zu hohen Kosten zu schützen, sollten die Kommunen ihre Bürger jetzt vorsorglich intensiv informieren und beraten. Ausführliche Informationen und Hilfen dazu bietet das Grundstücksentwässerungs-Kanalnetzwerk GEKa.NET unter www.dwa-hrps.de – Erfahrungsaustausche – GEKa.NET

Haustürgeschäfte, Widerrufsrecht – wird als Link anfügt <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/> Paragraphen 312, 357 und 360 BGB

DWA-Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland
Frauenlobplatz 2
55118 Mainz
E-Mail: heckeroth@dwa-hrps.de
Tel.: 06131/60 47 13

Bebauungsplan der Innenentwicklung, beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Seit der Einführung des beschleunigten Verfahrens durch Einfügung des § 13 a BauGB im Rahmen der BauGB-Novelle 2008 bereitete die Auslegung der sachlichen Anwendungsvoraussetzungen der Norm erhebliche Schwierigkeiten. Unklar war regelmäßig, ob auch Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren überplant werden können. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat nun erstmals in einem Normenkontrollverfahren, in welchem die Geschäftsstelle die Gemeinde vertreten hat, zu dieser Frage Stellung bezogen. In den Entscheidungsgründen des Urteils wird zu den sachlichen Anwendungsvoraussetzungen Folgendes ausgeführt:

„Die in § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Beispiele der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderer vergleichbarer Maßnahmen knüpfen an die Begriffszustimmung in § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB an. Bebauungspläne der Innenentwicklung erfassen daher insbesondere Bebauungspläne zur Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und im Umbau vorhandener Ortsteile (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB) und zur Umnutzung von Flächen. Das Gesetz zielt auf Gebiete, die im Zusammenhang bebaute Ortsteile i.S.d. § 34 BauGB darstellen, und auf innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche brachgefallene Flächen oder Flächen, die aus anderen Gründen einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen (Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 4. Auflage, Rdnr. 58). Der Bereich des Plangebiets bis zur östlichen Gebäudekante des ehemaligen Schwesternwohnheims befindet sich unter Berücksichtigung der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund der örtliche Nähe zu der Bebauung in der Straße und der Straße „.....“, jedenfalls innerhalb des Siedlungsbereiches. Der Bebauungsplan verfolgt insoweit den Zweck der Wiedernutzbarmachung von Flächen, die nicht mehr bestimmungsgemäß genutzt werden (vgl. hierzu: Spannowsky, in: Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch, Stand: Mai 2011, § 13 a Rdnr. 13). Bezüglich des östlich des ehemaligen Schwesternwohnheims gelegenen Plangebiets dürften die sachlichen Voraussetzungen des § 13 a BauGB ebenfalls erfüllt sein. Auch Abrundungsflächen, die räumlich in den Außenbereich hineinragen, können Gegenstand eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung sein (Stüer, a.a.O., Rdnr. 850; Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Baugesetzbuch, Stand: März 2011, § 13 a Rdnr. 27; Spannowsky a.a.O., § 13 a Rdnr. 13). Potentielle Flächen für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungs- oder Abrundungssatzung) kommen in aller Regel auch für die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13 a BauGB in Betracht (Krautzberger, a.a.O., § 13 a Rdnr. 32). Im vorliegenden Fall dürfte die fragliche Fläche durch die räumliche Nähe zu dem Schwesternwohnheim und zu dem Kinderheim noch hinreichend als Siedlungsfläche geprägt sein.

Selbst wenn die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nicht vorgelegen haben sollten, hätte dies wegen der Heilungsvorschrift des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 BauGB keine Auswirkungen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzungen nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB unzutreffend beurteilt worden sind. Für die Behauptung der Antragsteller, dass § 13 a BauGB nicht irrtümlich, sondern trotz Nichtvorliegens der Voraussetzungen bewusst falsch angewandt worden sei, ist kein Anhaltspunkt ersichtlich. Der Umstand allein, dass der Kreisausschuss des Kreises (bezüglich des östlichen Teils des Plangebiets) eine fehlerhafte Anwendung des § 13 a BauGB rügte, führt nicht zu der Annahme, dass die Antragsgegnerin eine bewusst unzutreffende, nicht mehr nachvollziehbare Beurteilung vorgenommen hat. Vielmehr ergibt sich aus der Bebauungsplanbegründung (S. 27) und Blatt 93 und 99 f. der Aufstellungsunterlagen, dass sich die Antragsgegnerin mit den Einwendungen des Kreisausschusses des auseinandergesetzt und aufgrund eigener rechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis gelangt ist, dass ein Fall der

Innenentwicklung i.S.d. § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB vorliegt. Dafür, dass der Plangeber, trotz Erkennens des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB, diese Vorschrift bewusst falsch angewendet und damit absichtlich gegen das Gesetz verstoßen hat, ist nichts ersichtlich.

Die Geschäftsstelle hat in der Rechtsberatung stets die Auffassung vertreten, dass auch im Außenbereich befindliche Flächen – sofern sie sich als noch zum Siedlungsbereich gehörig darstellen – dem Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens unterfallen. Diese Rechtsauffassung hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof nunmehr mit der oben zitierten Begründung durch Urteil vom 08. Dezember 2011 (Az.: 4 C 2108/10.N) bestätigt.

Dezernat 2 – Wb/AS

Nr. 1 – ED 16 vom 18.01.2012

ED 17

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBÄndG 2011)

Am 16.12.2011 hat die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz den Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden beschlossen.

Der Erlass kann auf der Website des HSGB heruntergeladen werden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 – Wb

Nr. 1 – ED 17 vom 18.01.2012

ED 18

Systematische Erfassung der denkmalwerten Bausubstanz gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 HDSchG**Benehmensherstellung mit den Gemeinden gem. § 10 Abs. 3 HDSchG vor Eintragung in das Denkmalsbuch**

wie uns aus verschiedenen Teilen Hessens von Mitgliedsstädten und -gemeinden mitgeteilt wurde, versendet das Landesamt für Denkmalpflege aktuell Schreiben mit oben genanntem Betreff. Hierin wird mitgeteilt, dass eine systematische Aufnahme der denkmalwerten Bausubstanz mit dem Ziel erfolgen soll, das nachrichtliche Denkmalsbuch in Form der Denkmaltopographie zu ergänzen bzw. zu vervollständigen. Weiter wird den Gemeinden im Rahmen der Herstellung ihres Benehmens nach § 10 Abs. 3 HDSchG die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Zum Benehmen der Gemeinden ist dabei grundsätzlich Folgendes auszuführen:

Das Benehmen ist eine abgeschwächte Form der Beteiligung. Wird das Benehmen durch die Gemeinde nicht erteilt, wirkt dies nicht wie ein Veto. Die Eintragung in das Denkmalsbuch kann dennoch erfolgen. Ebenso verhält es sich in der Konstellation, in welcher eine ablehnende Stellungnahme der Gemeinde erfolgt. Trotz der in beiden Fällen mangelhaften Durchsetzungskraft der Gemeinden besteht bei einer unterlassenen Stellungnahme die Gefahr, dass den Gemeinden von dem Landesamt für Denkmalpflege im Falle einer eigentumsrechtlichen Betroffenheit von Bürgern ein Einverständnis unterstellt wird, da sie gegen die derzeitige Eintragung nichts vorgebracht hat. Von unserer Seite wird es daher als erforderlich angesehen, im Rahmen der Benehmensherstellung - in begründeten Fällen - argumentativ stichhaltige Bedenken gegen eine Eintragung vorzubringen. Als Begründung reichen hierfür planerische Absichten, Fragen der Zumutbarkeit der Erhaltung für den Eigentümer oder sonstige kommunalpolitische Gründe nicht aus. Vielmehr ist es erforderlich, dass die Gemeinde ihrerseits dem Landesamt substantiiert ihre gegensätzliche Beurteilung des Denkmalswerts nach § 2 HDSchG darlegt. Die Unterstützung durch einen auf dem Gebiet der Denkmalpflege qualifizierten Architekten ist dabei empfehlenswert.

Im Übrigen verweisen wir auf Nr. 10 unseres Eildienstes 130 vom 30.11.2007, welcher sich mit der Beteiligung der betroffenen Bürger im Rahmen der Benehmensherstellung befasst.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 - AS/Wb**Nr. 1 – ED 18 vom 18.01.2012**

Lärmbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit kommunalen Einrichtungen, insbesondere sogenannten Traditionsfesten

Mit ständig wachsender Sorge verfolgt die Geschäftsstelle die stetig wachsende Zahl von (gerichtlichen) Streitverfahren über Lärmimmissionen im Zusammenhang mit der Nutzung kommunaler Einrichtungen und Traditionsfesten sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung, die im Ergebnis dazu führt, dass die Mehrzahl der kommunalen Einrichtungen zu schließen sind bzw. die Durchführung von Festivitäten untersagt wird. In den letzten Jahren ist eine starke Tendenz festzustellen, dass Nachbarn, welche sich durch diese kommunalen Einrichtungen beeinträchtigt fühlen, auf der Grundlage der §§ 1004, 906 BGB i.V.m. 22 ff. BImSchG gerichtlich gegen die Immissionen vorgehen und damit ihre Einzelinteressen zu Lasten der Gemeinschaft durchsetzen. Während die Rechtsprechung bei Lärm von Kinderspielflächen grundsätzlich von einer Sozialadäquanz ausgeht, was auch die letzte Novelle des BImSchG bestätigt, und diese auch in reinen und allgemeinen Wohngebieten zulässt, stellt sich dies bei Bürgerhäusern, Bolzplätzen und Skater- bzw. Inlinerbahnen völlig anders dar. Hier wird auf der Grundlage der §§ 1004, 906 BGB i.V.m. 22 ff. BImSchG im Einzelfall geprüft, ob wesentliche Beeinträchtigungen vorliegen, die für den Nachbarn unzumutbar sind. Problematisch und in hohem Maße Ermessenserwägungen des erkennenden Gerichts ausgesetzt ist dabei jeweils die Frage, ab wann wesentliche Geräuschimmissionen i.S.d. § 906 BGB vorliegen. Hierzu wird im Wesentlichen auf die sog. Immissionsrichtwerte zurückgegriffen, die allerdings letztlich keinen abschließenden Charakter aufweisen: Von den Verwaltungsgerichten wird bei Lärmimmissionen, die von öffentlichen Einrichtungen ausgehen, die LAI-Freizeitlärm-Richtlinie unmittelbar oder entsprechend zugrunde gelegt. Im Ergebnis werden allerdings die dort aufgeführten Immissionsrichtwerte regelmäßig überschritten. Gerade die in Bürgerhäusern und bei sog. Traditionsfesten stattfindenden musikalischen Darbietungen sowie ähnliche Geräusche sind – bedingt durch ihre Frequenzen – von besonderer Eindringlichkeit und erregen durch die Unregelmäßigkeit besondere Aufmerksamkeit. Weiter lässt sich in diesem Zusammenhang allgemein feststellen, dass die Rechtsprechung durchweg der Nachtruhe (22.00 Uhr) des jeweiligen Nachbarn eine erhebliche Bedeutung zumisst, so dass Veranstaltungen über den Zeitpunkt der Nachtzeit hinaus im Einzelfall nicht zulässig bzw. erheblichen Einschränkungen ausgesetzt sind. Dies führt dazu, dass Traditionsveranstaltungen (wie z.B. Fastnachtsveranstaltungen, Weihnachtstanz etc.) nicht mehr bzw. nur äußerst eingeschränkt stattfinden können. Zwar sieht Nr. 4.4 der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie vor, dass bei seltenen Ereignissen (nicht mehr als 10 Tage oder Nächte eines Kalenderjahres) die Immissionswerte überschritten werden dürfen. Auch hier sollen allerdings die Geräuschspitzen die Immissionswerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Letztlich ist damit eine Musikveranstaltung mit Lautsprechern ab 22.00 Uhr nicht mehr möglich. Auch bei Bolzplätzen und Skater- bzw. Inlinerbahnen werden die in den Richtlinien vorgegebenen Immissionsschutzrichtwerte regelmäßig überschritten.

Aus diesem Grunde verfolgt die Geschäftsstelle seit längerer Zeit das Ziel, die LAI-Freizeitlärm-Richtlinie zu ändern, so dass die vorgenannten öffentlichen Einrichtungen ausdrücklich von der Anwendung der Immissionsrichtwerte ausgenommen werden. Zumindest im Hinblick auf Bürgerhäuser müsste geregelt werden, dass in jedem Kalenderjahr 15 Veranstaltungen unter Außerachtlassung der Lärmimmissionsrichtwerte durchgeführt werden dürfen. Bei den Bolzplätzen und Skater- bzw. Inlinerbahnen hält es die Geschäftsstelle zumindest für erforderlich, dass geregelt wird, dass die Immissionswerte lediglich an Sonn- und Feiertagen Anwendung finden. In den Verwaltungsstreitverfahren wird oftmals deutlich, dass durch eine Vielzahl von Lärmquellen und deren Summierung die Lärmwerte nicht mehr zeitgemäß sind. Auch aus diesem Grund vertritt die Geschäftsstelle die Auffassung, dass es dringend geboten ist, zwischen „normalem“ Freizeitlärm und Lärm, der sozial veranlasst ist – wie beispielsweise durch Traditionsfeste und sonstige Festivitäten – zu differenzieren.

Aus den o.g. Gründen haben wir das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz angeschrieben und darum gebeten, auf eine Änderung der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie hinzuwirken und auf Bundesebene im Rahmen des Länderausschusses für Immissionsschutz tätig zu werden. Darüber hinaus sollte darüber nachgedacht werden, ob nicht möglicherweise der Landesgesetzgeber durch Schaffung eines Landesimmissionsschutzgesetzes Rechtssicherheit schaffen könnte.

In der Zwischenzeit wäre es zu begrüßen, wenn das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf dem Erlasswege die einheitliche Anwendung der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie im Zusammenhang mit kommunalen Einrichtungen sicherstellen würde.

Vor dem Hintergrund unseres Schreibens hat die Geschäftsstelle unter Beteiligung mehrerer Städte und Gemeinden ein Gespräch mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geführt, wie die oben dargelegte Problematik gelöst werden kann. Das Land hat die Thematik aufgrund unseres Tätigwerdens bereits in den LAI-Unterausschuss physikalischer Einwirkungen eingebracht. Dieser sieht jedoch derzeit keine grundsätzliche Veranlassung, die Freizeitlärm-Richtlinie zu ändern oder weitere Ausnahmetatbestände zuzulassen. Aus diesem Grund wird sich die Geschäftsstelle nochmals an die Geschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wenden, damit dieser die Problematik auch auf Bundesebene weiter verfolgen kann. Unabhängig von der Bewertung des LAI-Unterausschusses wird zu Beginn des nächsten Jahres dort nochmals die Thematik „Besondere Veranstaltungen“ erörtert werden. Hierbei wird das Land Hessen die besondere Stellung von Festspielen einbringen, die sich nur schwer oder die gängigen Definitionen der Traditionsveranstaltungen fassen lassen.

Darüber hinaus wird das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe, die federführend beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport angesiedelt ist, mit dem Ziel, für Veranstaltungen im Freien ein umfassendes Genehmigungs- und Überwachungskonzept als Handlungsanweisung für die zuständigen Kommunen und Kreise zu erarbeiten, versuchen, die rechtlich vertretbaren Spielräume einzuarbeiten. Besonders zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass auch nach Auffassung des Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Möglichkeit bestehen sollte, Ausnahmen für seltene Ereignisse an mehr als 10 Tagen im Jahr zulassen zu können.

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang der Angelegenheit berichten. Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 20**DENIC muss Domainnamen in Fällen eindeutigen Missbrauchs löschen**

Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 27. Oktober 2011 (Az. I ZR 131/10 - Regierung-Oberfranken.de) entschieden, dass die DENIC in Fällen eindeutigen Missbrauchs einen Domainnamen löschen muss. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger ist der Freistaat Bayern, dessen Staatsgebiet in sieben Regierungsbezirke unterteilt ist. Die Beklagte ist die DENIC, eine Genossenschaft, die die Domainnamen mit dem Top-Level-Domain „.de“ vergibt. Der Kläger hat festgestellt, dass unter dieser Top-Level-Domain zugunsten mehrerer Unternehmen mit Sitz in Panama sechs Domainnamen registriert wurden, die aus dem Wort „regierung“ und dem Namen jeweils einer seiner Regierungsbezirke gebildet wurden (z. B. „regierung-oberfranken.de“). Der Kläger, der für seine Regierungsbezirke ähnliche Domainnamen hat registrieren lassen (z. B. „regierung.oberfranken.bayern.de“), verlangt von der Beklagten, die Registrierung dieser Domainnamen aufzuheben. Das Landgericht Frankfurt a. M. (Urt. v. 16. November 2009 – 21 O 139/09) und Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (OLG Frankfurt a. M. – Urt. v. 17. Juni 2010 – 16 U 239/09) haben der Klage stattgegeben.

Nachdem die umstrittenen Domainnamen inzwischen gelöscht worden und diese Domainnamen für den Kläger registriert sind, hat der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt. Da sich die Beklagte der Erledigungserklärung nicht angeschlossen hatte, musste darüber entschieden werden, ob die Klage ursprünglich begründet war. Diese Frage hat der BGH in seinem Urteil vom 27. Oktober 2011 bejaht und der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Zwar treffen die DENIC, die die Aufgaben der Registrierung der Domainnamen ohne Gewinnerzielungsabsicht erfüllt, nach der Entscheidung „ambiente.de“ des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 17. Mai 2001 – I ZR 251/99, BGHZ 148, 13) nur eingeschränkte Prüfungspflichten. Bei der Registrierung selbst, die in einem automatisierten Verfahren allein nach Prioritätsgesichtspunkten erfolgt, muss keinerlei Prüfung erfolgen. Aber auch dann, wenn die DENIC auf eine mögliche Rechtsverletzung hingewiesen worden ist, ist sie nur dann gehalten, die Registrierung des beanstandeten Domainnamens zu löschen, wenn die Rechtsverletzung offenkundig und für sie ohne weiteres feststellbar ist. Diese Voraussetzungen lagen im Streitfall vor. Bei den Namen, auf deren Verletzung der Kläger die DENIC hingewiesen hat, handelt es sich um offizielle Bezeichnungen der Regierungen bayerischer Regierungsbezirke. Aufgrund eines solchen Hinweises kann auch ein Sachbearbeiter der DENIC, der über keine namensrechtliche Kenntnisse verfügt, ohne weiteres erkennen, dass diese als Domainnamen registrierten Bezeichnungen allein einer staatlichen Stelle und nicht einem in Panama ansässigen privaten Unternehmen zustehen.

ED 21**Ergebnisse der Einkaufskooperation zur Beschaffung von Endgeräten für den Digitalfunk in Hessen**

Wie uns das Hessische Ministerium des Innern und für Sport – Projekt Digitalfunk BOS Hessen – mit anliegendem Schreiben vom 30. November 2011 mitgeteilt hat, ist das Ergebnis des Teilnahmewettbewerbs für die Beschaffung der digitalen Endgeräte des BOS-Digitalfunks in Hessen (vgl. ED 124 v. 26.10.2011) sehr erfolgreich verlaufen. Im Vergleich zu den angenommenen Zahlen im Zusammenhang mit dem Warenkorb bezüglich der Abnahmeerklärung aus dem August 2008 konnten mehr als die damals signalisierten 30% Preisnachlass im Vergleich zur Einzelausschreibung erzielt werden.

Dies macht die Preisgegenüberstellung deutlich:

1. Feststationsgeräte (**FRT**-Fixed Radio Terminal)

Kosten laut Warenkorb	Preise der Einkaufskooperation
1.500,- Euro pro Gerät zzgl. MwSt.	662,- Euro inkl. MwSt.

2. Fahrzeugfunkgeräte (**MRT** – Mobile Radio Terminal)

1.500,- Euro pro Gerät zzgl. MwSt.	564,- Euro inkl. MwSt.
------------------------------------	------------------------

3. Handfunkgerät (**HRT** – Handheld Radio Terminal)

1.000,- Euro pro Gerät zzgl. MwSt.	399,- Euro inkl. MwSt.
------------------------------------	------------------------

Wie die Zahlen deutlich machen sind Einsparungen gegenüber den geschätzten Kosten im Zusammenhang mit dem Warenkorb aus dem August 2008 von über 50% erzielt worden, wobei die zusätzliche Mehrwertsteuer bei den Preisen aus dem Warenkorb noch keine Berücksichtigung gefunden hat.

Hinsichtlich der weiteren Details verweisen wir auf das beiliegende Schreiben des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 30. November 2011

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Projekt Digitalfunk BOS Hessen



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: PG DF 10f09 02

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Dezernat 2
Postfach 1351
63153 Mühlheim/Main

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Bauer
Durchwahl (06 44) 29218938
Telefax: (06 11) 44590383
Email: marcus.bauer@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen Hg/Pö/aj
Ihre Nachricht vom 26.10.2011

Datum 30. November 2011

Einkaufskooperation zur Beschaffung der Endgeräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gemeinsame Beschaffung ist ein großer Erfolg, da modernste Digitalfunk-Technik durch die Zusammenfassung von allen Bedarfsträgern des Digitalfunks in Hessen nun sehr preiswert eingekauft werden kann.

Der Auftrag umfasst die Ausstattung mit den TETRA-Handfunkgeräten MTP830 FuG, MTP850 FuG, MTP850 Ex sowie TETRA-Fahrzeugfunkgeräten bzw. TETRA-Feststationsfunkgeräten des Typs MTM800 FuG.

In den nächsten Tagen werden die Zugangsdaten zu dem Elektronischen Warenkorb an die Warenkorbteilnehmer versendet. Damit sind die erzielten Preise für die Funktechnik samt Zubehör einsehbar.

Für weiterführende Informationen zur Anwendung des elektronischen Warenkorbs, dem Artikelkatalog und der Einkaufskooperation führen wir beginnend am 2. Dezember 2011 in KW 49/50 im südhessischen Bereich Info-Veranstaltungen für die Kommunen durch.

Die Förderinformationen wurden in diesem Startbereich für den Rollout (Teilnetzabschnitte 1-4 ohne MKK) an die betreffenden Kommunen versendet.

An dem förderungsfähigen taktisch notwendigen Bedarf der Funkgeräte hat sich seit der Warenkorbmeldung 2008 nichts verändert. Als zuwendungsfähige Ausgabe wurde für

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe von montags bis donnerstags zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.
Friedrich-Ebert-Allee 12 · D-65185 Wiesbaden · Telefon (06 11) 353 - 0 · Telefax (GR 3) (06 11) 353 1766 ·
E-Mail: poststelle@hmdis.hessen.de



- 2 -

Feststationsgeräte (FRT) 662,- € incl. MwSt., für Fahrzeugfunkgeräte (MRT) 564,- € incl. MwSt.
und für Handfunkgeräte (HRT) 399,- € incl. MwSt. veranschlagt.

Neu hinzugekommen ist die Förderfähigkeit von Programmierung Hardware in Form einer
Mehrfach-Dockingstation mit Programmieranschluss pro Kommune.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Dr.-Ing. Richard Georgi
(Projektleiter)

ED 22

Feuerwehrbeschaffungskartell: Tochtergesellschaften der Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen/Brenz

In Sachen „Feuerwehrbeschaffungskartell“ ist im Umgang mit Tochtergesellschaften der Albert Ziegler GmbH & Co.KG, Giengen/Brenz auf folgendes hinzuweisen:

Diesbezüglich sind insbesondere folgende Gesellschaften zu nennen:

- Ziegler Feuerschutz GmbH, Rendsburg
- Ziegler Feuerwehrgerätetechnik GmbH & Co.KG, Mühlau
- Hensel Fahrzeugbau GmbH & Co.KG, Waldbrunn

Während es sich bei den beiden erstgenannten Gesellschaften um hundertprozentige Tochtergesellschaften der Albert Ziegler GmbH & Co.KG, Giengen/Brenz, handelt, besteht bei der Hensel Fahrzeugbau GmbH & Co.KG, Waldbrunn, lediglich eine anteilige Beteiligung (50 Prozent Beteiligung).

Soweit Städte und Gemeinden bei den vorgenannten Unternehmen Feuerwehrfahrzeuge beschafft haben, stellt sich die Frage, inwieweit diese Unternehmen auch an den festgestellten Kartellabsprachen beteiligt waren und mithin schadensersatzpflichtig sein könnten. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit bei zukünftigen Auftragsvergaben die vergaberechtliche Bieterzuverlässigkeit nachgewiesen werden muss.

Festzustellen ist, dass Feuerwehrfahrzeuge insbesondere bei der Ziegler Feuerwehrgerätetechnik GmbH & Co.KG, Mühlau, beschafft wurden. **Auf Nachfrage hat die 12. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes (Frau Juliane Schulze-Wehninck) dem DStGB Folgendes mitgeteilt:**

„Anrede,

unter Bezugnahme auf Ihr o. g. Anschreiben kann ich Ihnen mitteilen, dass das Bundeskartellamt ein Verfahren gegen die Firma Ziegler Feuerwehrgerätetechnik GmbH & Co. KG, Mühlau, aus Ermessensgründen eingestellt hat. Bebußt wurde nur die Muttergesellschaft, die Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen. Die der Muttergesellschaft vorgeworfenen Absprachen fanden jedoch auf Ebene der Geschäftsführung bzw. der Gesamtvertriebsleiter Deutschland statt und betrafen sämtliche Ausschreibungen von Feuerwehrlöschfahrzeugen. Somit ist davon auszugehen, dass auch die Lieferungen aus dem Werk Mühlau umfasst waren.“

Die kommunalen Spitzenverbände prüfen vor diesem Hintergrund, ob seitens der (nicht insolventen) Ziegler Feuerwehrgerätetechnik GmbH & Co.KG, Mühlau, Bereitschaft besteht, sich ebenfalls an der Erstellung des gemeinsamen Schadensgutachtens durch Professor Dr. Lademann zu beteiligen. Ungeachtet einer Bereitschaft zur Beteiligung am gemeinsamen Schadensgutachten empfehlen wir, alle Beschaffungsvorgänge bei dem vorgenannten Unternehmen bei der in Kürze anstehenden gutachterlichen Betrachtung mit überprüfen zu lassen. Betroffene Städte und Gemeinden sollten insoweit die Daten zu den jeweiligen Beschaffungsvorgängen bereithalten und dem Gutachter zur Verfügung stellen. Näheres zur Datenerhebung wird in Kürze mitgeteilt. Wir halten es darüber hinaus für grundsätzlich zulässig, bei Neubeschaffungen auch gegenüber den Tochtergesellschaften der Albert Ziegler GmbH & Co.KG, Giengen/ Brenz, auf die seitens der kommunalen Spitzenverbände erstellte „Checkliste – Bietererklärung zur Zusicherung der Zuverlässigkeit beziehungsweise zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit (Selbstreinigung)“ abzustellen. Die kommunalen Spitzen-

verbände werden darüber hinaus anregen, dass sich die vorgenannten Unternehmen ebenfalls an der bundesweiten Zertifizierung der Bieterzuverlässigkeit durch die Zertifizierung Bau e. V., Berlin, beteiligen.

Weitere Einzelheiten hierzu werden im Rahmen eines Gesprächs der kommunalen Spitzenverbände mit den am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen, mit dem Gutachter sowie mit der Zertifizierung Bau e. V. am 12.01.2012 in Köln besprechen. Über deren Ergebnis werden wir berichten.

Dezernat 2 – Sie/Pö

Nr. 1 – ED 22 vom 18.01.2012

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen

Stellen- und Verkaufsanzeigen

Inhaltsverzeichnis 2011

Stellen- und Verkaufsanzeigen

In der **Gemeinde Waldsolms (Hessen)**, Lahn-Dill-Kreis, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin / hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde Waldsolms hat 4.946 Einwohner (Stand 30.06.2011).

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **13. Mai 2012** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Waldsolms für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am **27. Mai 2012** unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juni 2012. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und ebenfalls am Wahltag das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens Donnerstag, den **08. März 2012, bis 18:00 Uhr**, schriftlich bei dem Wahlleiter der Gemeinde Waldsolms, Lindenplatz 2, 35647 Waldsolms, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 08. März 2012 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsolms besteht aus 27 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: SPD 8 Sitze, CDU 7 Sitze, FWG 6 Sitze, Bündnis 90/Die Grünen 4 Sitze, Blaue 2 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung wurde am 19.01.2012 in den „Waldsolmser Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Waldsolms, gez. Luboeinski

Bei der **Kreisstadt Eschwege** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

**Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters
im Fachbereich Organisation und Kultur
Fachdienst Organisation und Öffentlichkeitsarbeit**

nach **A 9/A 10** zu besetzen.

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Sachbearbeitung für das Produkt Städtische Gremien und Geschäftsstelle für den Stadtverordnetenvorsteher
- Zentrale Aufgaben der Organisation/Geschäftsverteilung/Regelungen des Dienstbetriebes
- Geschäftsstelle Ortsgericht und Schiedsamt
- Außenstellen der Kreisstadt Eschwege
- Zentrale Aufgaben des Datenschutzes
- Mitarbeit im Bereich Repräsentation/Presse-Öffentlichkeitsarbeit
- Allgemeine Satzungsangelegenheiten für die Gesamtverwaltung incl. Pflege und Fortschreibung des Stadtrechts
- Zentrale Dienste/Raumverwaltung/Dienstparkplätze
- Vorbereitung und Durchführung von Wahlen; Volksabstimmungen etc.
- Pflege der Intranetseiten des FD 11 sowie Koordination des Intranets für die Gesamtverwaltung

Anforderungs- und Qualifikationsprofil:

Neben der Qualifikation für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst sind gute und umfassende Fachkenntnisse im Kommunal- und Verfassungsrecht vonnöten sowie gute Kenntnisse im Bereich der Organisationstechniken und des Haushaltsrechts. Erwartet wird die Fähigkeit, sich schnell in unterschiedliche Aufgabenbereiche einarbeiten zu können sowie Aufgeschlossenheit für neue Entwicklungen im Bereich der kommunalen Aufgabenerledigung. Die zentrale Aufgabenerledigung erfordert die Fähigkeit zur Koordination und Kooperation sowie Flexibilität und Belastbarkeit und ein hohes Maß an Engagement.

Schwerbehinderte erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Die Kreisstadt Eschwege an der Werra (rd. 20.000 Einwohner) ist Wirtschafts- und Verwaltungsmittelpunkt des Werra-Meißner-Kreises und nimmt zentralörtliche Aufgaben für einen Einzugsbereich von ca. 70.000 – 100.000 Menschen wahr. Die über 1.000 jährige Stadt liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung zwischen den gut erreichbaren Universitätsstädten Kassel und Göttingen. Eschwege ist eine familienfreundliche Stadt mit vorbildlichen Betreuungsangeboten, attraktiven Freizeit-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten sowie einem vielseitigen kulturellen Angebot. 10 Schulen aller Schulformen befinden sich am Ort.

Wir freuen uns auf Ihre aussagefähige Bewerbung, die Sie bitte **bis zum 08.02.2012 an den Magistrat der Kreisstadt Eschwege, FD Personaldienste, Postfach 15 60, 37255 Eschwege, richten.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Fachbereiches Organisation und Kultur, Frau Schade-Kurz (Tel. 05651/304-233).

Bitte legen Sie keine Originale vor. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nur dann, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt wird.

Verkaufsanzeige der Marktgemeinde Niederaula

Die Marktgemeinde Niederaula bietet zwei ungenutzte Container als Entsorgungseinheiten sowie einen Container mit Filtereinsatz für Sand, Rechengut und Fett an. Neupreis für die normalen Container je 600,00 €, VB je Container 300,00 €, Neupreis für den Container mit Filtereinsatz 3.600,00 €, VB 2.000,00 €.

Interessenten wenden sich bitte an die Marktgemeinde Niederaula, Herr Uwe Linke, 06625-920341, oder per E-Mail an: klaeranlage@niederaula.de